

Verordnungstext – alt -	Verordnungstext –Entwurf / Stand: Nov. 2014	Begründung
Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-SI) <i>Vom 4.6.1996 (Abdruck aus Nds. GVBl. S. 284) -VORIS 22410 01 58, 22410 01 12, 22 41001 13 –</i> Auf Grund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232), wird verordnet: § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen (1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Prüfung 1. den Hauptschulabschluß oder den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß, 2. den Sekundarabschluß I - Realschulabschluß oder den Erweiterten Sekundarabschluß I erwerben.	Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-SI) <i>Vom</i> Auf Grund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes <i>in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl.Nr. 15/2012 S. 244) und Art. 1 des Gesetzes vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165)</i> wird verordnet: § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen (1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können nach Maßgabe dieser Verordnung durch Prüfung 1. den Hauptschulabschluß<i>ss</i> oder den Sekundarabschluß<i>ss</i> I - Hauptschulabschluß<i>ss</i>, 2. den Sekundarabschluß<i>ss</i> I - Realschulabschluß<i>ss</i> oder den Erweiterten Sekundarabschluß<i>ss</i> I erwerben.	Schulgesetzliche Änderungen und die entsprechenden schulformspezifischen Festsetzungen machen die Neufassung erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Absicht verfolgt, neben redaktionellen und orthografischen Änderungen die Vorschriften zu präzisieren und sie im Wesentlichen den Vorgaben für den Sekundarbereich I des allgemein bildenden Schulwesens (Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen – AVO-Sek I -) anzupassen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis eines Leistungsstandes, der dem nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule oder der Realschule gleichwertig ist.

(3) Die Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Prüfungen nach der Verordnung über berufsbildende Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bildet die Schulbehörde jeweils Prüfungsausschüsse. Sofern genügend Prüflinge vorhanden sind, die durch ein Fernlehrinstitut vorbereitet worden sind, kann auf Antrag des Fernlehrinstituts ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Die Schulbehörde beruft

1. eine schulfachliche Dezernentin, einen schulfachlichen Dezernenten, eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zum vorsitzenden Mitglied,
2. die erforderliche Anzahl von Prüfenden zu sonstigen Mitgliedern, darunter eines zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.

Für jedes Prüfungsfach müssen zwei fachkundige Prüfende zur Verfügung stehen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis eines Leistungsstandes, der demjenigen nach einem erfolgreichen **Abschluss des Bildungsganges** der Hauptschule oder der Realschule gleichwertig ist.

(3) Die Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Prüfungen nach der Verordnung über berufsbildende Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bildet die **Niedersächsische Landesschulbehörde** jeweils Prüfungsausschüsse. Sofern genügend **Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer** vorhanden sind, die durch ein Fernlehrinstitut vorbereitet worden sind, kann auf Antrag des Fernlehrinstituts ein besonderer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Die **Niedersächsische Landesschulbehörde** beruft

- 1.- **die** schulfachliche Dezernentin, **den** schulfachlichen Dezernenten oder aus **einer allgemein bildenden Schule des Sekundarbereichs I**
 - **die** Schulleiterin, **den** Schulleiter,
 - **die stellvertretende Schulleiterin, den stellvertretenden Schulleiter,**
 - **die didaktische Leiterin, den didaktischen Leiter einer Oberschule oder einer Gesamtschule,**
 - **die Leiterin, den Leiter des Sekundarbereichs I einer IGS oder**
 - **die Leiterin, den Leiter des Hauptschul- oder Realschulzweigs einer KGS**zum vorsitzenden Mitglied,

Die Bezeichnung „Prüfling“ wird unter Beachtung der Vorgaben für eine geschlechtergerechte Sprache ersetzt.

Die derzeit geltende NAVO-S I sieht vor, für den Vorsitz eine schulfachliche Dezernentin/Dezernenten oder eine Schulleiterin/Schulleiter zu berufen.

In der Praxis hat es sich bisher bewährt, Schulleitungen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Nichtschülerprüfungen (landesweit jährlich ca. 2.900 Prüfungen) werden Arbeitsaufwand und Verantwortung für die ordnungsgemäßen Abläufe der Prüfungen zukünftig auch den Personen übertragen, die in herausgehobenen Positionen an den Schulen tätig sind.

Das Land kann damit seiner Verpflichtung nachkommen, den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu unterstützen und die Prüfungsvorsitze weiterhin im erforderlichen Umfang zu besetzen.

(3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 müssen die Mitglieder die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Befähigung für das Lehramt an Realschulen besitzen. Die Schulbehörde kann ausnahmsweise Lehrkräfte ohne entsprechende Befähigung als sonstige Mitglieder berufen, wenn diese nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung als Prüfende geeignet erscheinen. Die Mehrheit der Mitglieder soll über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen. (4) Für Prüflinge, die in geschlossenen Kursen durch Einrichtungen vorbereitet worden sind, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung als förderungsberechtigt anerkannt sind,	2. die erforderliche Anzahl von Prüfenden zu sonstigen Mitgliedern, darunter eines zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. (3) ¹Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses müssen unter Beachtung des von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer angestrebten Abschlusses die Befähigung für ein Lehramt besitzen, das dem Sekundarbereich I zugeordnet werden kann. ²Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann ausnahmsweise sonstige Mitglieder berufen, wenn diese über eine mehrjährige Lehrerfahrung in Lehrgängen der Erwachsenenbildung zum nachträglichen Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses verfügen oder wenn diese nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung als Prüfende geeignet erscheinen. Die Mehrheit der Mitglieder soll über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen. ³Für jedes Prüfungsfach müssen zwei fachkundige Prüfende entsprechend den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung stehen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen nicht Angehörige von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sein. (4) Für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die in geschlossenen Kursen durch Einrichtungen vorbereitet worden sind, die gemäß § 3 des Nds. Erwachsenenbildungsgesetzes als finanzhilfeberechtigt anerkannt sind, sollen Lehrkräfte des	Die Neufassung des Absatzes 3 erfolgt aufgrund geänderter Vorschriften bei der Lehramtsausbildung der Lehrkräfte (Nds. MasterVO-Lehr und APVO-Lehr).
--	---	---

sollen Lehrkräfte des betreffenden Kurses als Prüfende bestellt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Der Prüfungsausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Soweit Entscheidungen nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuß vorbehalten sind, entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 3

Meldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Schulbehörde zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich in einem geschlossenen Kurs auf die Prüfung vorbereitet hat oder bei der auf Antrag eines Fernlehrinstituts ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet worden ist.
- (2) Die Prüfung entfällt auf Antrag in Fächern, für die ein Zertifikat des Deutschen Volkshochschulverbandes über eine entsprechende Prüfung vorgelegt wird.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung darf durch die Schulbehörde nur zugelassen werden, wer

betreffenden Kurses als Prüfende bestellt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Der Prüfungsausschu~~ß~~ ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Soweit Entscheidungen nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschu~~ß~~ vorbehalten sind, entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 3

Meldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der ~~Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde~~ zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich in einem geschlossenen Kurs auf die Prüfung vorbereitet hat oder bei der auf Antrag eines Fernlehrinstituts ein besonderer Prüfungsausschu~~ß~~ gebildet worden ist.

~~(2) Die Prüfung entfällt auf Antrag in Fächern, für die ein Zertifikat des Deutschen Volkshochschulverbandes über eine entsprechende Prüfung vorgelegt wird.~~

§ 4

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung darf durch die ~~Niedersächsische Landesschulbehörde~~ nur zugelassen werden, wer

Die Streichung erfolgt, weil – wie im Geltungsbereich der AVO-Sek I auch – ein Zertifikat über eine erbrachte Leistung nicht anerkannt und das Ablegen der Prüfung nach dieser Verordnung nicht dadurch ersetzt werden kann.

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder sich in einer niedersächsischen Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat,
2. schriftlich erklärt, den angestrebten Abschluß oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben zu haben.

(2) Die Schulbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber dem bei einer anderen Schulbehörde gebildeten Prüfungsausschuß zuweisen, wenn dies wegen einer zu geringen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern zweckmäßig erscheint.

§ 5

Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Eine schriftliche Prüfung wird durchgeführt in
1. Deutsch,
 2. Mathematik und
 3. einem weiteren Fach, das der Prüfling aus den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie und Arbeit/Wirtschaft wählt.

Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann der Prüfling an Stelle eines Faches nach Satz 1 Nr. 3 das Fach Englisch wählen. Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet zusätzlich eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch statt.

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder sich in einer niedersächsischen Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat,
2. schriftlich erklärt, den angestrebten Abschlu~~ss~~ oder eine entsprechende oder weitergehende Berechtigung noch nicht erworben zu haben.

(2) Die **Niedersächsische Landesschulbehörde** kann Bewerberinnen und Bewerber dem bei einer anderen **Regionalabteilung** gebildeten Prüfungsausschu~~ss~~ zuweisen, wenn dies wegen einer zu geringen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern zweckmäßig erscheint.

§ 5

Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Eine schriftliche Prüfung wird durchgeführt in den Fächern
1. Deutsch,
 2. Mathematik und
 3. einem weiteren Fach, das **die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer** aus den Fächern Geschichte, **Politik**, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie und **Wirtschaft** wählt.

Bei Prüfungen **zum Hauptschulabschluss** kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an Stelle eines Faches nach Satz 1 Nr. 3 das Fach Englisch wählen. **Für die Prüfung zum Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss – muss anstatt eines Faches nach Satz 1 Nr. 3 das Fach Englisch gewählt werden.** Bei Prüfungen **für den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder den Erweiterten Sekundarabschluss I** findet zusätzlich eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch statt.

Anpassung an die Fächerauswahl/Studentafeln der RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010, geändert durch die RdErl. v. 9.4.2013.

Die verschiedenen Abschlüsse werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarstellung einzeln benannt.

Die Auswahl des Faches Englisch ist erforderlich, um die Vergleichbarkeit zu den Vorgaben des allgemein bildenden Schulwesens zu erreichen (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 AVO-Sek I).

Die Festlegung auf die Fremdsprache erfolgt auch unter Beachtung von § 7 Abs. 1 Nr. 4, 1. Alternative

(2) Auf Antrag des Prüflings ist an Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache zuzulassen, wenn ohne wesentliche Mehrkosten eine fachkundige Prüfung möglich ist. Die Bestimmungen für Englisch gelten entsprechend. (3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 stehen für die Arbeit im Fach Deutsch drei Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je zwei Zeitstunden zur Verfügung. (4) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 stehen für die Arbeit im Fach Deutsch vier Zeitstunden, für die Arbeiten in den anderen Fächern je drei Zeitstunden zur Verfügung.	(2) Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ist an Stelle des Faches Englisch eine andere Fremdsprache zuzulassen, wenn ohne wesentliche Mehrkosten eine fachkundige Prüfung möglich ist. Die Bestimmungen für das Fach Englisch gelten entsprechend. (3) Die Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungen betragen a) für den Hauptschulabschluss je 120 Minuten, b) für den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss, den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss sowie den Erweiterten Sekundarabschluss I im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch bzw. der gem. § 5 Abs. 2 zugelassenen Fremdsprache 120 Minuten und im Fach Mathematik 150 Minuten.	(mündliche Prüfung) und § 9 Abs. 2 (Ergebnis der Prüfung). Die Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungen werden entsprechend der Festlegungen in § 31 der AVO-Sek I und der Nr. 6.1 der Ergänzenden Bestimmungen (EBAVO-Sek I) gewählt.
§ 6 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung Sind alle schriftlichen Arbeiten eines Prüflings schlechter als "ausreichend" oder zwei schriftliche Arbeiten mit "ungenügend" bewertet worden, so findet keine mündliche Prüfung statt. Die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.	§ 6 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung Sind alle schriftlichen Arbeiten einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers schlechter als "ausreichend" oder zwei schriftliche Arbeiten mit "ungenügend" bewertet worden, so findet keine mündliche Prüfung statt. Die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.	
§ 7 Durchführung der mündlichen Prüfung (1) Eine mündliche Prüfung wird durchgeführt 1. in Deutsch, 2. in Mathematik, 3. nach Wahl des Prüflings jeweils in einem der Fächer a) Geschichte, Sozialkunde und Erdkunde, b) Physik, Chemie und Biologie,	§ 7 Durchführung der mündlichen Prüfung (1) Eine mündliche Prüfung wird durchgeführt in den Fächern 1. Deutsch, 2. Mathematik, 3. nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers jeweils in einem der Fächer a) Geschichte, Politik und Erdkunde,	

c) Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten oder in einem noch nicht gewählten Fach nach Buchstabe a oder b, 4. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Englisch oder der stattdessen zugelassenen Fremdsprache. (2) Für den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I sind abweichend von Absatz 1 Nr. 3 vom Prüfling jeweils zwei der Fächer 1. Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde und Arbeit/Wirtschaft, 2. Physik, Chemie und Biologie zu wählen. (3) Auf Antrag wird der Prüfling in höchstens zwei weiteren selbst gewählten Fächern der Hauptschule oder der Realschule geprüft. (4) Der Prüfungsausschuß kann auf eine mündliche Prüfung in einem oder mehreren Fächern verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung keine wesentlichen zusätzlichen Aufschlüsse über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwarten sind. Auf Antrag des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.	b) Physik, Chemie und Biologie, c) Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten oder in einem noch nicht gewählten Fach nach Buchstabe a oder b, 4. bei Prüfungen für den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss, den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder den Erweiterten Sekundarabschluss I im Fach Englisch oder der gem. § 5 Abs. 2 stattdessen zugelassenen Fremdsprache. (2) Für den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I sind abweichend von Absatz 1 Nr. 3 von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer jeweils zwei der Fächer 1. Geschichte, Politik, Erdkunde und Wirtschaft, 2. Physik, Chemie und Biologie zu wählen. (3) Auf Antrag wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in höchstens zwei weiteren selbst gewählten Fächern des Bildungsganges der Hauptschule oder der Realschule geprüft. (4) Der Prüfungsausschuß ss kann auf eine mündliche Prüfung in einem oder mehreren Fächern verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung keine wesentlichen zusätzlichen Aufschlüsse über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwarten sind. Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.	s. Begründung zu § 5
--	---	-----------------------------

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung in einem Fach soll 15 Minuten nicht überschreiten. (6) Bei der Prüfung geschlossener Kurse kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausbildungsträgers an der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung über das Prüfungsergebnis teilnehmen. (7) Das vorsitzende Mitglied kann, wenn der Prüfling nicht widerspricht, 1. Lehrkräften geschlossener Kurse die Teilnahme an der mündlichen Prüfung und an der Beratung, 2. Personen, die in absehbarer Zeit zur Prüfung antreten, die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gestatten. (8) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:	(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung in einem Fach soll 15 Minuten nicht überschreiten. (6) Bei der Prüfung geschlossener Kurse kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausbildungsträgers an der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung über das Prüfungsergebnis teilnehmen. (7) Das vorsitzende Mitglied kann 1. Personen, die in absehbarer Zeit zur Prüfung antreten, 2. Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt, die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gestatten. (8) Auf Verlangen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers dürfen Personen nach Absatz 7 Nr. 1 nicht zuhören. Die Personen nach Absatz 7 Nr. 2 dürfen auch bei der Beratung des Prüfungsausschusses anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist. (9) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:	Abs. 7 wird zwecks Klarheit und Übersichtlichkeit verändert. Durch die Einfügung der Nr. 2 wird einem weiter gefassten Personenkreis die Teilnahme, z.B. zur Hospitation wegen zukünftiger Prüfertätigkeit, ermöglicht. Darüber hinaus kann die Teilnahme zur Transparenz und Qualitätssicherung beitragen. Abs. 8 wird ergänzt in Anlehnung an § 32 Abs. 2 AVO-Sek I.
--	--	---

sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, befriedigend (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. Zwischennoten sind nicht zulässig. (2) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen werden jeweils von zwei fachkundigen Prüfenden bewertet. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, so setzt das vorsitzende Mitglied die Note fest. § 9 Ergebnis der Prüfung (1) Für jedes Prüfungsfach wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnote gebildet. Ergibt	sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, befriedigend (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht, ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. Zwischennoten sind nicht zulässig. (2) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen werden jeweils von zwei fachkundigen Prüfenden bewertet. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, so setzt das vorsitzende Mitglied die Note fest. § 9 Ergebnis der Prüfung (1) Für jedes Prüfungsfach wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnote gebildet. Ergibt	§ 9 beschreibt das Ergebnis der Prüfung.
---	--	---

sich hierbei eine Zwischennote, so setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. (2) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erwirbt der Prüfling 1.den Hauptschulabschluß, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind oder in nur einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen, 2.den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen und Englisch als Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 gewählt wurde. (3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt der Prüfling 1. den Sekundarabschluß I - Realschulabschluß, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind oder in nur einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen, 2. den Erweiterten Sekundarabschluß I, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen und a) das dritte Fach der schriftlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) aus den Fächern Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie gewählt wurde, b) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind und c) die Durchschnittsnote aller Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens befriedigend (3,0) und die Durchschnittsnote	sich hierbei eine Zwischennote, so setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. (2) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erwirbt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer den entsprechenden Abschluss, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind. Eine mangelhafte Leistung in höchstens einem Prüfungsfach ist unschädlich und muss nicht gem. § 10 Abs. 2 ausgeglichen werden. 2.den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen und Englisch als Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 gewählt wurde. (3) Bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwirbt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer 1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind. Eine mangelhafte Leistung in höchstens einem Prüfungsfach ist unschädlich und muss nicht gem. § 10 Abs. 2 ausgeglichen werden, 2. den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn über die Voraussetzungen der Nummer 1 hinaus a) das dritte Fach der schriftlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) aus den Fächern Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie gewählt wurde, b) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind und c) die Durchschnittsnote aller Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens befriedigend (3,0) und die Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Englisch oder der gem. §	Je nachdem, welcher Abschluss angestrebt wird, müssen die schriftlichen sowie die mündlichen Prüfungen in den Fächern abgelegt worden sein, die in den §§ 5 und 7 festgelegt sind. Unter Beachtung dieser Festlegungen wird daher der Abs. 2 umformuliert und Nr. 2 zur Vermeidung von Wiederholungen gestrichen. s. o. (Streichung zur Vermeidung von Wiederholungen)
--	--	---

der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ebenfalls mindestens befriedigend (3,0) sind.

- (4) Der Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß kann abweichend von Absatz 2 zuerkannt werden, wenn ein Prüfling ohne Erfolg eine Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt hat und in nicht mehr als drei Prüfungsfächern nicht ausreichende Leistungen vorliegen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ausgleichsregelungen

- (1) Nicht ausreichende Leistungen können nach Absatz 2 ausgeglichen werden. Das gilt nicht für nicht ausreichende Leistungen in Deutsch, Mathematik und Englisch beim Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach § 9 Abs. 3 Nr. 2.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 können bei sonst ausreichenden Leistungen ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 stehen in der pflichtgemäßen Beurteilung des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild des Prüflings gerechtfertigt erscheint.

5 Abs. 2 **stattdessen zugelassenen Fremdsprache** und Mathematik ebenfalls mindestens befriedigend (3,0) sind.

- (4) Der Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß kann abweichend von Absatz 2 zuerkannt werden, wenn eine **Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer** ohne Erfolg eine Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt hat und in höchstens drei Prüfungsfächern nicht ausreichende Leistungen vorliegen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ausgleichsregelungen

- (1) Nicht ausreichende Leistungen können nach Absatz 2 ausgeglichen werden. Das gilt nicht für nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch **bzw. der gem. § 5 Abs. 2 stattdessen zugelassenen Fremdsprache** beim Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach § 9 Abs. 3 Nr. 2.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 können bei sonst ausreichenden Leistungen ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 stehen in der pflichtgemäßen Beurteilung des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der **Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers** gerechtfertigt erscheint.

§ 11 Zeugnis Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluß. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über die erreichten Prüfungsleistungen. § 12 Wiederholung der Prüfung (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen; es sind zwei Wiederholungen zulässig. (2) Wer die Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bestanden, aber nicht den Erweiterten Sekundarabschluß I erworben hat, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. (3) Bei einer Wiederholungsprüfung können auf Antrag in einzelnen Fächern bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote "ausreichend" bewertet worden sind und die Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegen § 13 Verhinderung, Säumnis (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige zwingende private oder berufliche Gründe an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Wird die Prüfung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen, so werden die bisherigen Prüfungsleistungen angerechnet.	§ 11 Zeugnis Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluss. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über die erreichten Prüfungsleistungen. § 12 Wiederholung der Prüfung (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen; es sind zwei Wiederholungen zulässig. (2) Wer die Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt., bestanden, aber nicht den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. (3) Bei einer Wiederholungsprüfung können auf Antrag in einzelnen Fächern bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote "ausreichend" bewertet worden sind und die Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegen. § 13 Verhinderung, Säumnis (1) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der infolge Krankheit oder sonstiger von ihr oder ihm nicht zu vertretender Umstände an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird eine begonnene Prüfung innerhalb	Präzisierte Formulierung und Anpassung an § 35 Abs. 1 und 2 AVO-Sek I
---	---	--

- (2) Versäumt ein Prüfling die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile ohne ausreichende Entschuldigung, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 14

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile durch Täuschung zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so ist der Vorgang aktenkundig zu machen. Der Prüfling nimmt zunächst weiter an der Prüfung teil.
- (2) Je nach Schwere der Verfehlung nach Absatz 1 kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile angeordnet, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Schulbehörde innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

von drei Jahren abgeschlossen, so werden die bisherigen **benoteten** Prüfungsleistungen angerechnet.

- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. Ist sie nicht gerechtfertigt, so gilt der versäumte Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Fortsetzung der Prüfung.

§ 14

Ordnungswidriges Verhalten

- (1)¹Versucht eine **Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer**, das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile durch Täuschung zu beeinflussen **oder stört sie oder er die Prüfung nachhaltig, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausschließen.**
²Tritt ein Täuschungsversuch während einer **schriftlichen Prüfung auf, nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zunächst weiter an der Prüfung teil.**
- (2) Je nach Schwere der Verfehlung nach Absatz 1 kann **der Prüfungsausschuss** die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Schulbehörde **nur** innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

Präzisierte Fassung

In Anlehnung an § 36 AVO-Sek I wird ausdrücklich festgelegt, dass über die Konsequenzen eines ordnungswidrigen Verhaltens nicht nur der Prüfungsvorsitzende, sondern der gesamte Prüfungsausschuss entscheidet.

Die Formulierung in S. 2 dient der Klarstellung für die Praxis, denn während der schriftlichen Prüfung ist es nicht möglich, dass der Prüfungsausschuss zeitnah eine Entscheidung über die Konsequenz des Fehlverhaltens trifft.

Hannover, den 4. Juni 1996 Niedersächsisches Kultusministerium Wernstedt Minister	Hannover, den xx.xx.xxxx Niedersächsisches Kultusministerium Heiligenstadt Ministerin	
--	--	--